

Welche Formen der betrieblichen Altersversorgung gibt es?

Bei folgenden Durchführungswegen in Ihrem Unternehmen sind Sie insolvenzsicherungspflichtig und gesetzlich verpflichtet, Mitglied im PSVaG zu werden.

Unmittelbare Versorgungszusagen

Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer direkt die Versorgungszusage und erbringt nach Eintritt des Versorgungsfalles (Rentenalter) unmittelbar die Leistung (Rentenzahlung). Hierbei ist kein Versorgungsträger involviert.

Mittelbare Versorgungszusagen

Eine mittelbare Versorgungszusage liegt immer dann vor, wenn die betriebliche Altersversorgung (bAV) über einen externen Versorgungsträger abgewickelt wird. Dabei erhält der externe Versorgungsträger vom Arbeitgeber die finanziellen Mittel, um die Leistungen der bAV erbringen zu können.

- Bei der **Direktversicherung** ist der Versorgungsträger eine Lebensversicherungsgesellschaft. Der Arbeitgeber ist der Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer ist die versicherte Person.
- **Unterstützungskassen** sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen (e.V., GmbH oder Stiftung), die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren.
- **Pensionskassen** (AG oder VVaG) sind rechtlich selbstständige Einrichtungen, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen der bAV gewähren.
- Der **Pensionsfonds** ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der bAV erbringt.

Ausnahmen der Insolvenzsicherungspflicht

Bei folgenden aufgeführten Ausnahmen besteht keine Insolvenzversicherung durch den PSVaG. Diese Zusagen können und dürfen nicht über den PSVaG abgesichert werden.

- **Direktversicherung**: Soweit ein unwiderrufliches Bezugsrecht besteht und die Ansprüche nicht abgetreten, beliehen oder verpfändet sind.
- **Pensionskasse**: Soweit diese einem Sicherungsfonds gemäß dem 3. Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehört (Protector), als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz organisiert oder eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist.
- **Pensionsfonds**: Soweit es reine Beitragszusagen nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz sind.
- **Bestimmte Personengruppen** (z.B. Unternehmensinhaber) und Einrichtungen (z.B. öffentliche Einrichtungen). Nähere Informationen hierzu finden Sie u.a. in unseren Merkblättern 300/M1 + 300/M2 auf unserer Webseite.

Falls Sie Ihren Durchführungsweg noch nicht zuordnen können, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Versorgungsträger bzw. Ihren Versicherer zu wenden.

Berechnungsnachweise (z.B. Kurztzestate, -nachweise)

Die Berechnungsnachweise über die Beitragsbemessungsgrundlage erhalten Sie von Ihrem Versorgungsträger und/oder Ihrem versicherungsmathematischen Sachverständigen. Kurznachweise können Sie selbst erstellen.

Wer ist der PSVaG?

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Sein ausschließlicher Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe ist er an die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gebunden.

Im Falle einer Insolvenz übernimmt der PSVaG die Versorgung aller Versorgungsberechtigten (Rentner + Anwärter), die Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben. Wenn Sie Ihren Mitarbeitern eine solche betriebliche Altersversorgung zugesagt haben, sind Sie gesetzlich verpflichtet, Mitglied im PSVaG zu werden.

Möchten Sie noch mehr wissen?

Auf unserer Webseite (<https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag>) finden Sie tiefere Informationen zum PSVaG und zu Ihren Rechten und Pflichten als Arbeitgeber sowie zahlreiche Merkblätter und Online-Formulare.

Unser Mitgliederportal bietet Ihnen einen direkten, digitalen und medienbruchfreien Kontakt zum PSV. Dort können Sie Ihre Meldung inkl. Nachweisen und etwaigen Änderungen Ihrer Stammdaten vornehmen. Die Zugangsdaten bekommen Sie nach der Anmeldung vom PSVaG zugeschickt.

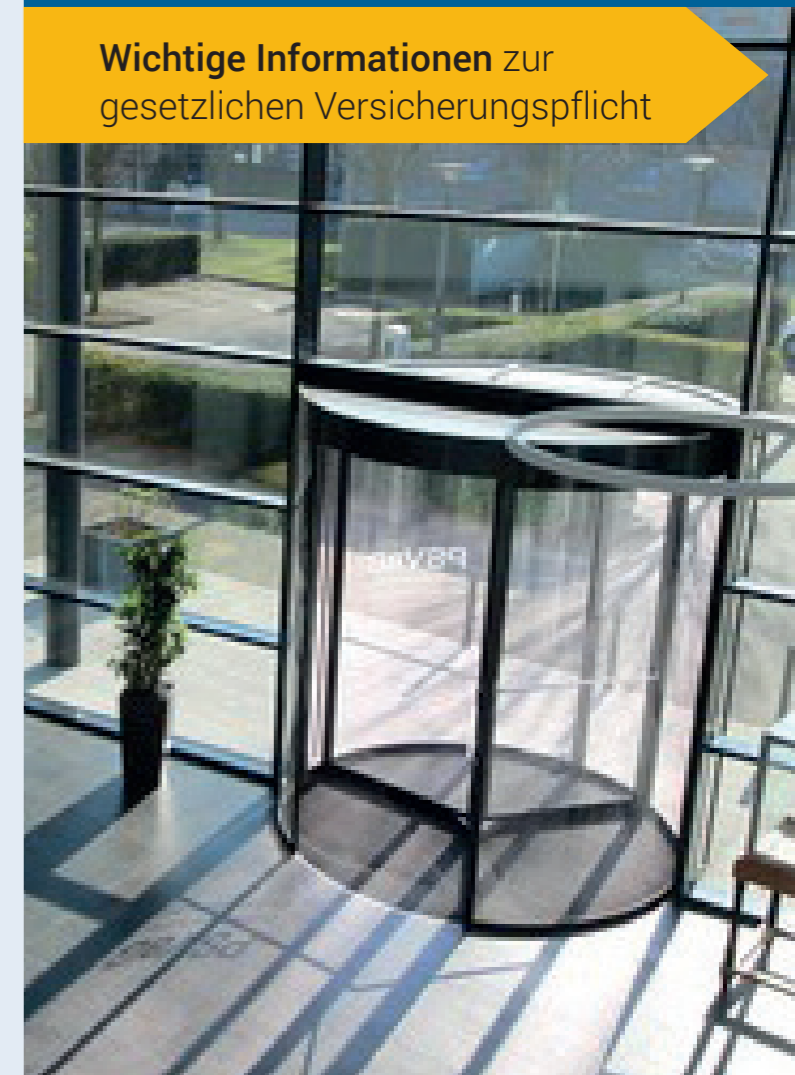
Sie haben noch Fragen?

Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG)
Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln, 02203 2028-0

PSVaG
Insolvenzversicherung
der Betriebsrenten

Mitgliedschaft beim PSVaG

Wichtige Informationen zur gesetzlichen Versicherungspflicht



Jahreszyklus PSVaG/Mitglieder-Interaktion

Was müssen Sie tun?

Falls die Voraussetzungen zur Insolvenzversicherung bei Ihnen vorliegen und Sie noch kein Mitglied im PSVaG sind, melden Sie sich bitte an.

Hierzu steht Ihnen auf unserer Homepage (<https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag>) ein Online-Formular für die digitale Übermittlung oder ein PDF-Anmeldeformular für den Postweg zur Verfügung.

- 1 Ihre Anmeldung** (Erstmeldung) **beim PSVaG ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehen der Insolvenzversicherungspflicht vorzunehmen.**

Nach erfolgter Anmeldung müssen Sie als Mitglied des PSVaG jährlich die zur Beitragsbemessung maßgebenden Beträge Ihrer bAV-Zusagen melden.

Zur Meldung werden Sie im März des jeweiligen Jahres von uns aufgefordert. Wir lassen Ihnen neben detaillierten Erläuterungen den Erhebungsbogen für die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage bzw. einen Zugangscode für Ihre Online-Meldung zukommen.

- 2 Den ausgefüllten Erhebungsbogen sowie den Nachweis zur Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage müssen Sie uns jeweils bis zum 30. September übermitteln.**



Auf Basis Ihrer mitgeteilten Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt die jährliche Beitragsfestsetzung mittels Beitragsbescheid in der Regel ca. Mitte November eines Jahres.

- 3 Sie sind verpflichtet, den im Beitragsbescheid aufgeführten Betrag bis spätestens zum 31. Dezember zu begleichen.**

Solange noch insolvenzversicherungspflichtige Verpflichtungen bestehen, bleiben Sie melde- und beitragspflichtig. Diese Verpflichtung kann ggf. auch nach Aufgabe Ihrer Geschäftstätigkeit und über Ihren eigenen Tod hinaus fortbestehen. Im letztgenannten Fall geht die Melde- und Beitragspflicht auf Ihre Erben über.

- 4 Die Mitgliedschaft bzw. die Melde- und Beitragspflicht endet, wenn sämtliche insolvenzversicherungspflichtigen Tatbestände entfallen sind.**

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der letzte Rentenbegünstigte verstorben ist und keine Hinterbliebenenversorgung gezahlt wird oder zur letzten Versorgungszusage eine Kapitalauszahlung, eine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder eine Änderung in einen nicht insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen wurde. Bitte melden Sie sich dann mit geeignetem Nachweis beim PSVaG ab.